

Amthliches Teltower Kreisblatt.



No. 27

Teltow, den 4. Juli

1863.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends früh. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämmtl. Königl. Post-Anstalten an. Das Abonnement beträgt pro Quartal in Teltow 8 Sgr. 6 Pf., in allen anderen Orten 10 Sgr. 6 Pf. Inserate, welche bis Freitag Vormittag ein-
zusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das amtliche Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Dieze, in Boffen beim Kaufm. Hrn. Philipp Müller, in Trebbin beim Buchbindermeister Hrn. Sunker, in Mittenwalde beim Buchbindermeister Hrn. Schäfer, in Kön.-Wusterhausen in W. Hays's Comtoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Commis.-Sachen, in Berlin im Lithograph. Atelier von W. Hilpert, Leipzigerstr. 81.

A m t l i c h e s.

Die §§. 41. und 47 der neuen Fahr Ordnung für Berlin bleiben laut Verfügung des Königlichen Polizei Präsidii d. d. Berlin den 26. Juni 1863 bis auf Weiteres außer Anwendung. — Diese lauten.

§. 41 In der Landsbergerstraße, Königsstraße, Spandauerstraße, Poststraße, auf dem Mühlendamm, Unter den Linden, in der Friedrichsstraße, Leipzigerstraße und in dem Theile der Commandantenstraße, von der Ecke der alten Jacobsstraße bis zum Thorwege der Kaserne des Kaiser Franz Garde-Grenadier Regiments dürfen bespannte Fuhrwerke niemals ohne Aufsicht stehen bleiben. In allen anderen Straßen Plätzen und Wegen muß der Detail-Verkauf von Milch und anderen Gegenständen, wenn das Fuhrwerk ohne Aufsicht stehen bleibt, im Winter bis 10 Uhr, im Sommer bis 8 Uhr Morgens beendet sein.

§. 47 Ebenso darf Schlachtvieh weder einzeln, noch in Heerden vor 11 Uhr Abends und nach 6 Uhr Morgens auf Straßen und Wegen mit Ausnahme des im §. 48. angeführten Falles getrieben werden. Alles Fortschaffen von Vieh zur Tageszeit, muß auf hierzu besonders eingerichteten Wagen geschehen. Das Schlachtvieh darf dabei nicht in mehr als einer Schicht übereinander liegen, auch dürfen die Köpfe derselben nicht von dem Fuhrwerke herabhängen.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, dies zur Kenntniß der Gemeinden zu bringen.

Teltow, den 1. July 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Nachdem der bisherige verpflichtete Stellvertreter der Polizei-Verwaltung über Diedersdorf, Wirthschafts-Inspector Niepagen, aus Diedersdorf verzogen, hat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam der Königliche Kreissecretair Herr Boddien hieselbst die Verwaltung der Ortspolizei über Diedersdorf bis auf Weiteres übernommen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Teltow, den 27. Juni 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Den Kreis-Gingessenen theile ich hierdurch mit, daß das Curatorium der Kreis-Spar-Kasse am
Montag, den 13. July cr.

zur Erledigung der Geschäfte hier Zusammentreten wird.

Alle Diejenigen, welche Einzahlungen leisten oder solche zurückgezahlt haben wollen, können sich, sofern die Unter Recepturen dazu nicht im Stande sind, zu diesem Behufe am gedachten Tage in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags hier einfinden.

Die Ortsvorstände veranlasse ich, Vorstehendes bekannt zu machen.

Teltow, den 1. Juli 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.